



# Kurzinfo Logo

## Wallfahrtsstadt Kevelaer

Primärfarbe



Sekundärfarben



Farbwerte

**Kevelaer-Blau**

CMYK 100|30|20|0  
RGB 0|117|175  
HEX #0075AF  
PANTONE 3015c  
RAL 5015

**Kevelaer-Gelb**

CMYK 0|18|100|0  
RGB 255|208|0  
HEX #ffc000  
PANTONE 116c  
RAL 1021

**Kevelaer-Rot**

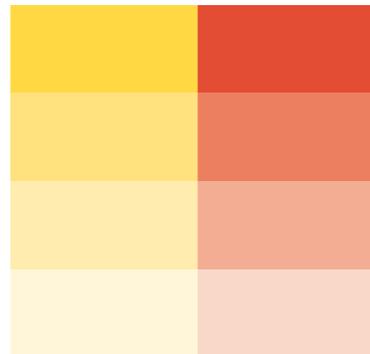
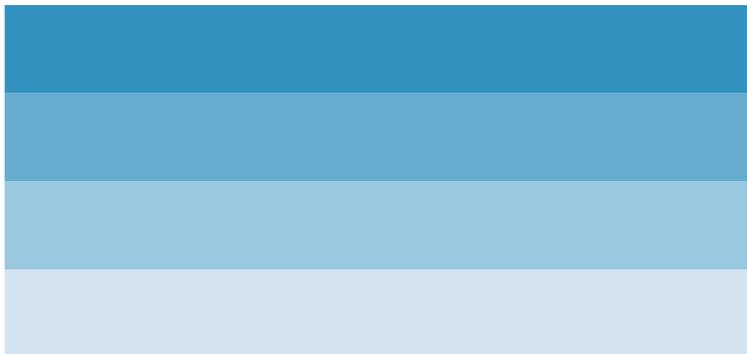
CMYK 0|100|100|5  
RGB 219|8|18  
HEX #da0812  
PANTONE 186c  
RAL 3020

80%

60%

40%

20%



Museo Sans  
900

**KEVELAER**

**ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ**

**abcdefghijklmnopqrstuvwxyz**

**0123456789!&()?**

Museo Sans  
500

Kevelaer

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ

abcdefghijklmnopqrstuvwxyz

0123456789!&()?

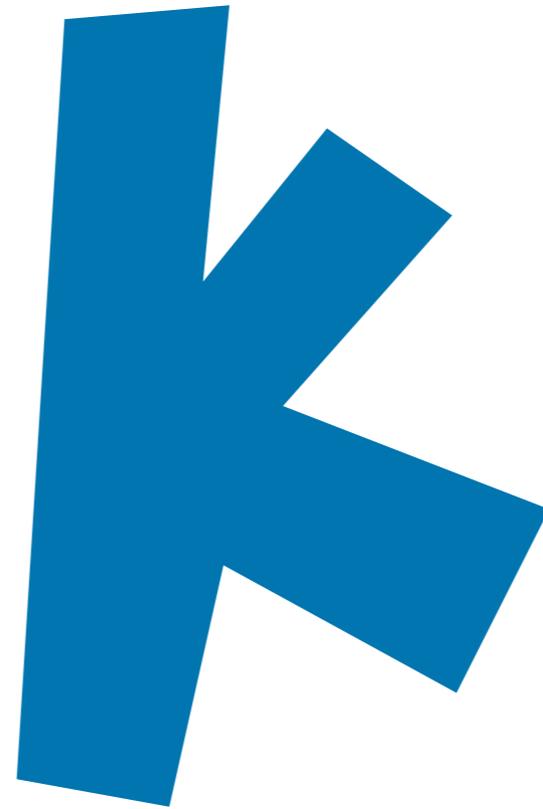
Museo Sans  
300

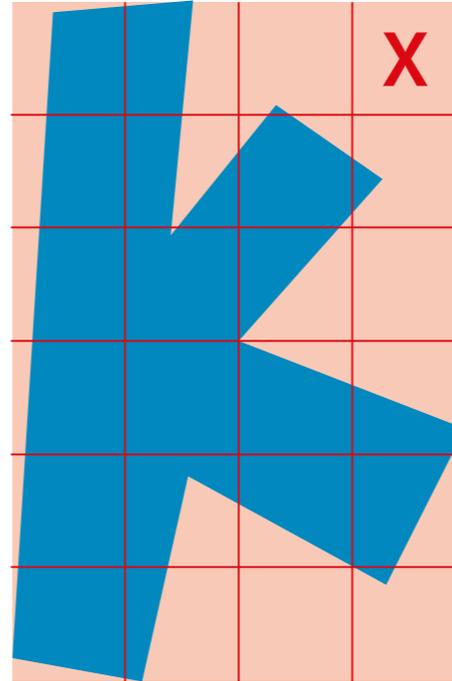
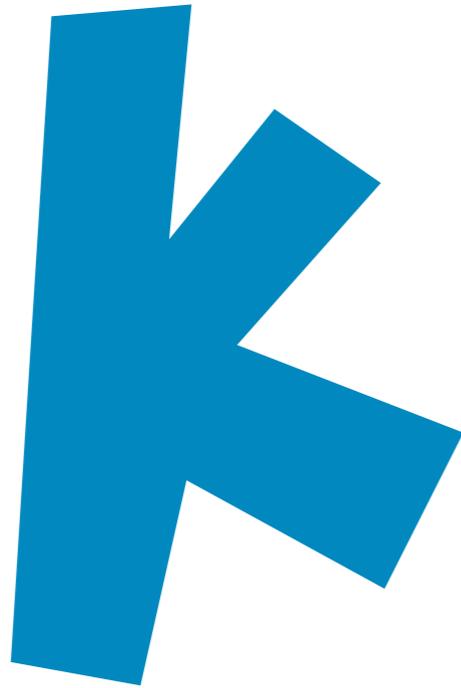
Wallfahrtsstadt

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ

abcdefghijklmnopqrstuvwxyz

0123456789!&()?





6

4

### Bildmarke

Die Bildmarke „K“ bildet die Grundlage des Logos der Wallfahrtsstadt Kevelaer. Die frei gezeichnete K-Form zeichnet sich durch ihre dynamische Ausrichtung nach rechts oben aus.

Das Seitenverhältnis ist 4 zu 6.

Die Maßeinheit X bildet für das Logo und weitere Anwendungen die Grundlage. Sie entspricht einem Viertel der Bildmarke.





### Aufbau des Logos

Das Logo der Wallfahrtsstadt Kevelaer setzt sich aus der Bildmarke „K“ und einer Wortmarke zusammen.

### Bildmarke

Die Bildmarke besteht aus dem gezeichneten „K“

### Wortmarke

Die Wortmarke ist in der Schrift Museo in den Schnitten 900 und 500 gesetzt. Es wird Versalschreibweise verwendet.

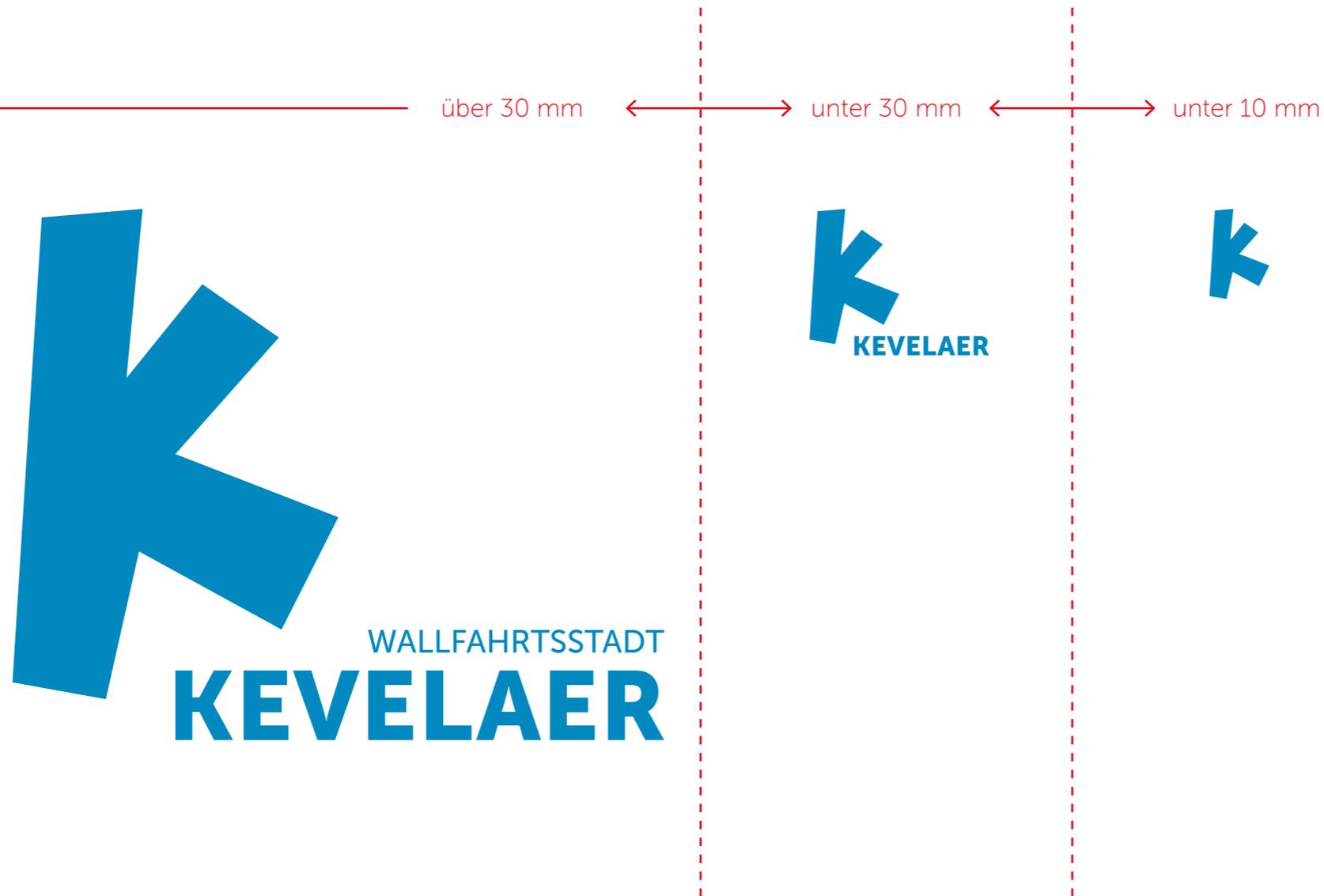
Der richtige Einsatz des Logos gewährleistet ein klares und wiedererkennbares Erscheinungsbild in der Kommunikation der Wallfahrtsstadt Kevelaer.



### Schutzraum des Logos

Das Logo soll als „Alleinstellungsmerkmal“ wirken und nicht durch andere Einflüsse beeinträchtigt werden. Dazu gilt ein verbindlicher Mindestabstand zu anderen Gestaltungselementen (Bilder, Texte, weitere Logos usw.).

Die Breite X, also 1/4 der Breite Bildmarke „K“, ist die feste Einheit für den Freiraum um das Logo.



### Logogrößen

Um stets eine optimale Sichtbarkeit des Logos der Wallfahrtsstadt Kevelaer zu gewährleisten, ist für verschiedene Größenanwendung die Logonutzung definiert.

**Über 30mm** wird das komplette Logo, bestehend aus Wort- und Bildmarke verwendet.

Für die Darstellung **unter 30mm** darf auf den Zusatz „Wallfahrtsstadt“ verzichtet werden.

**Unter 10mm** sollte nur die Bildmarke verwendet werden.

In Geschäftspapieren, Printmedien und Anzeigen werden die Logogrößen durch ihr Seitenverhältnis definiert (siehe Kapitel der entsprechenden Gestaltungsrichtlinien). Bei allen anderen Medien ist unbedingt der Schutzraum und eine gute Lesbarkeit zu beachten (siehe 2.5 Schutzraum des Logos).



Nicht verzerren!



Nicht ergänzen!



Nicht als eigenes  
Logo nutzen!



Nicht mehrfarbig!



Nicht farbig auf  
farbigem Hintergrund!



Nicht farbig auf  
farbigem Hintergrund!

### Verbotene Logonutzung

Das Logo darf nur in seiner definierten Form und nur nach vorheriger Rücksprache mit der Stadt Kevelaer genutzt werden!



## Nutzungsbedingungen

### Zweck, Art und Form der Verwendung

- (1)** Das obenstehende Stadtlogo wurde vom Rat der Wallfahrtsstadt Kevelaer in der Sitzung am 19.12.2020 beschlossen. Das Stadtlogo ermöglicht eine schnelle Identifikation mit der Stadt. Es bildet das Kernstück des Corporate Designs und sichert eine einheitliche in-terne und externe Kommunikation.
- (2)** Zur Nutzung des Logos ist grundsätzlich nur die Wallfahrtsstadt Kevelaer berechtigt. Das Logo wird u. a. bei Printmedien auf einer sogenannten Vignette dargestellt. Die Verwendung der Logo-Vignette ist ausschließlich der Wallfahrtsstadt Kevelaer vorbehalten. Die Logo-Vignette unterstreicht, dass die Wallfahrtsstadt Kevelaer Absender einer Maß-nahme, Veranstaltung oder eines Erzeugnisses ist.
- (3)** Das Logo der Wallfahrtsstadt Kevelaer wird für repräsentative Zwecke verwendet und in den städtischen Kopfbögen geführt. Für amtliche Zwecke (Urkunden, Siegel etc.) findet das Wappen der Wallfahrtsstadt Kevelaer Verwendung. Institutionen, Vereinen, Unternehmen und sonstigen Gruppen oder Privatpersonen steht das Fanlogo der Wallfahrtsstadt Kevelaer zur freien Nutzung zur Verfügung.
- (4)** Das Logo der Wallfahrtsstadt Kevelaer, sowie ähnliche und zum Verwechseln ähnliche Logos sind durch das Namensrecht (§ 12 BGB) geschützt und dürfen nur nach Maßgabe dieser Nutzungsbedingungen verwendet werden.
- (5)** Eine Verwendung des Stadtlogos für gewerbliche sowie kommerzielle Zwecke durch Dritte wird grundsätzlich nicht gestattet. Insbesondere darf das Logo nicht als Freizeichen oder Warenzeichen im Sinne des Gesetzes über den Schutz von Marken und sonstigen Kennzeichen (Markengesetz) verwendet werden.

### Nutzung des Logos durch Dritte

- (1)** Soweit es im städtischen Interesse liegt, kann die Nutzung des Stadtlogos – online sowie in gedruckter Fassung – Dritten

gestattet werden. Hierfür ist im Vorfeld eine Genehmigung der Wallfahrtsstadt Kevelaer erforderlich.

- (2)** Bei einer Nutzung des Logos durch Dritte ist sicherzustellen, dass
  1. kein Anschein eines amtlichen Charakters erweckt wird und eine Verwechslung mit städtischen Einrichtungen sowie jede missbräuchliche Verwendung ausgeschlossen sind,
  2. die Verwendung des Logos das Ansehen der Stadt nicht gefährdet oder schädigt oder gefährden bzw. schädigen kann,
  3. dieses nicht zu rechts- oder sittenwidrigen Zwecken oder in einer rechts- oder sittenwidrigen Weise verwendet wird,
  4. das Logo gestalterisch einwandfrei wiedergegeben wird. Es darf ausschließlich in der vorgegebenen Farbzusammenstellung oder in schwarz oder weiß wiedergegeben werden. Darüber hinaus darf es nicht in andere Logogestaltungen verfremdet aufgenommen werden und
  5. die Gestaltungsrichtlinien der Wallfahrtsstadt Kevelaer für das Logo berücksichtigt werden.
- (3)** Die Erlaubnis zur Nutzung des Stadtlogos kann aufgrund einer schriftlichen Anfrage vor der beabsichtigten Nutzung erteilt werden oder auf Veranlassung der Wallfahrtsstadt Kevelaer erfolgen. Dies kann z. B. dann der Fall sein, wenn das Stadtlogo bei der Bewerbung von Drittveranstaltungen eingesetzt wird, die von der Wallfahrtsstadt Kevelaer gefördert oder unterstützt bzw. in Kooperation durchgeführt werden.
- (4)** Die Anfrage ist zu richten an den Bürgermeister der Wallfahrtsstadt Kevelaer, Abteilung Zentrale Dienste, Peter-Plümpe-Platz 12, 47623 Kevelaer. In kulturellen oder touristischen Angelegenheiten sowie im Zusammenhang mit Maßnahmen des Stadtmarketings kann die Anfrage auch an

die Abteilung Tourismus & Kultur, Peter-Plümpe-Platz 12, 47623 Kevelaer gerichtet werden.

- (5)** Eine Anfrage muss mindestens enthalten
  1. Name und Anschrift der Antragstellerin bzw. des Antragstellers.
  2. die beabsichtigte Darstellung des Stadtlogos, insbesondere Angaben über Art, Form, Zeitraum und Anzahl der beabsichtigten Verwendung. sowie
  3. ein kostenloses Muster der mit dem Stadtlogo zu versehenen Publikationen bzw. Gegenstände, soweit es die Beschaffenheit oder die Eigenart des Gegenstandes zulässt und verhältnismäßig ist.
- (6)** Die Wallfahrtsstadt Kevelaer kann bei Bedarf weitere Angaben oder Unterlagen anfordern. Die Genehmigung erfolgt in Einzelfallentscheidung und wird nach freiem Ermessen und auf jederzeitigen entschädigungslosen Widerruf schriftlich erteilt. Sie gilt nur für das angegebene Projekt zweck- bzw. produktgebunden und ist zeitlich befristet. Die Verwendung ist kostenfrei.

### Widerruf der Nutzungserlaubnis für Dritte

- (1)** Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn
  1. sie durch unrichtige Angaben erschlichen ist,
  2. die an die Erlaubnis geknüpften Bedingungen nicht erfüllt werden,
  3. durch die Art der Verwendung der Anschein eines amtlichen Charakters oder einer Verbindung mit der Stadt hervorgerufen wird.

Bei Widerruf ist die weitere Verwendung des Stadtlogos mit sofortiger Wirkung zu unterlassen.



# Fragen? Fragen.

Beate Sibben  
Abteilung 1.1 „Zentrale Dienste“

Tel. 02832 122-210  
[beate.sibben@kevelaer.de](mailto:beate.sibben@kevelaer.de)

Peter-Plümpe-Platz 12  
47623 Kevelaer